

Digital signiert durch DigiPol
Eingelangt: 01.04.2026 09:32
Aktenzahl: LG-504958-2026

Initiativantrag

der Abgeordneten Mag.a Nina Abrahamczik (SPÖ), Ernst Holzmann (SPÖ), Patricia Anderle (SPÖ), Dipl.-Ing. Selma Arapović (NEOS) und Mag.a Angelika Pipal-Leixner, MBA (NEOS).

betreffend die Einrichtung einer Agrarbehörde in Wien (Wiener Agrarbehördengesetz), LGBl. für Wien Nr. 6/1971

BEGRÜNDUNG

Mit dem Entfall der Kompetenz des Bundes zur Regelung der Grundsätze auf dem Gebiet der Bodenreform (ehemals Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG „Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“), verlautbart im BGBl. Nr. I 14/2019, stützt sich die Regelungskompetenz der Länder nunmehr ausschließlich auf Art. 15 B-VG. Die Beschränkungen durch die Grundsatzgesetzgebung sind somit entfallen (das diesbezügliche Agrarbehördengesetz 1950 wurde aufgehoben). Im Hinblick darauf ist es nunmehr kompetenzrechtlich zulässig, diese Materie - unter Berücksichtigung allgemeiner verfassungsrechtlichen Schranken - frei zu regeln.

Die vorgenommene Änderung, nämlich der Entfall der Voraussetzung eines rechtskundigen Abteilungsleiters, dient der Flexibilität bei der Bestellung leitender

Behördenorgane und erweitert damit den hierfür in Frage kommenden Personenkreis, zumal das Kriterium der Rechtskundigkeit für die Ausübung dieser Funktion nicht mehr notwendig bzw. zeitgemäß erscheint. Die Adaptierung in Bezug auf die fachlichen Voraussetzungen war erforderlich, da zwischenzeitig mehr Hochschulen universitären Charakters zur konkreten fachlichen Ausbildung zur Verfügung stehen als nur die Hochschule für Bodenkultur.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung in Verbindung mit § 30b der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

INITIATIVANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Einrichtung einer Agrarbehörde in Wien (Wiener Agrarbehördengesetz), LGBI. für Wien Nr. 6/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 34/2013, geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den zuständigen Ausschuss beantragt.

Beilage: Gesetzesentwurf

31.03.2026

Unterzeichner*innen:

Nina Abrahamczik (SPÖ); Dipl.-Ing. Selma Arapovi (NEOS); Patricia Anderle (SPÖ); Ernst Holzmann (SPÖ); Angelika Pipal-Leixner (NEOS)

ENTWURF

Jahrgang 2026

Ausgegeben am xx.xxxxxx 2026

xx. Gesetz: Wiener Agrarbehördengesetz; Änderung

Gesetz betreffend die Einrichtung einer Agrarbehörde in Wien (Wiener Agrarbehördengesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Einrichtung einer Agrarbehörde in Wien (Wiener Agrarbehördengesetz), LGBl. für Wien Nr. 6/1971 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 34/2013, wird wie folgt geändert:

§ 4 lautet:

„Die mit der Besorgung der im § 2 genannten Angelegenheiten betraute Abteilung des Amtes der Landesregierung hat aus einer Abteilungsleiterin bzw. einem Abteilungsleiter und den erforderlichen rechtskundigen, agrartechnischen und sonstigen Bediensteten zu bestehen. Die agrartechnischen Bediensteten sind in einem agrartechnischen Referat unter einer agrartechnischen Leitung zu vereinigen. Die das agrartechnische Referat leitende Person muss über ein abgeschlossenes Diplom- und/oder Master-Studium einer Universität/Fachhochschule mit landwirtschaftlicher, kulturtechnischer oder forstwirtschaftlicher Fachrichtung verfügen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: